

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

04/SVV/0390

Der Oberbürgermeister

etreff: offentiich					
2. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung)					
Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen	Erstellungsdatur Eingang 902: 4/47	m <u>28.0</u>	04.2004		
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung		
Datum der Sitzung Gremium					
02.06.2004 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsc	dam				
Beschlussvorschlag:  Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:  Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung)  Ergebnisse der Vorberatungen					
		dui	der Rückseite		
Entscheidungsergebnis  Gremium:    einstimmig   mit Stimmen-mehrheit   Ja   Nein   Enthaltung   Enthaltung	Sitzung am: überwiesen in den Au	sschuss:			
Lt. Beschlussvorschlag Beschluss abgelehnt abweichender Beschluss DS Nr.:  zurückgezogen	Wiedervorlage:				

Entscheidungsergebnis:		
Gremium:		
Sitzung am:		
Beratungsergebnis:		
Gremium:		
Sitzung am:		
Beratungsergebnis:		
Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja	☐ Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Ausw beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgek	rkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenantei osten, Veranschlagung usw.)	, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung),
	oston, rotandomagang dom,	
		ggf. Folgeblätter beifügen
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich	1 Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich	3 Geschäftsbereich 4

### Begründung:

# 2. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam

Am 03.03.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen beschlossen. Bestandteil dieses Beschlusses war die Erweiterung des § 20 auf Antrag des Ortsbeirates Grube. Hier heißt es:

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"Für die im gesamten Ortsteil Grube bestehenden Wohngebäude und für die durch Genehmigung bewilligten Bauanträge bleibt die Kostenfreistellung der Entwässerungssatzung – EWS - vom 12.11.2002 weiter gültig."

# Die hier beschlossene Ergänzung schafft eine mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbare Ungleichbehandlung.

- 1. Eine Ungleichbehandlung wird zum einen innerhalb des Ortsteiles Grube zwischen Wohngrundstücken einerseits und gewerblich genutzten Grundstücken andererseits geschaffen. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Ungleichbehandlung zu rechtfertigen wäre. Grundstücke mit Wohnbebauung sollen hier in einem stärkeren Maße profitieren als gewerblich genutzte Grundstücke.
- 2. Während im gesamten Stadtgebiet ab 1.1.2005 die Grundstücksanschlüsse gesondert abgerechnet werden und damit auch dies bei der Gebührenkalkulation in der Zukunft zu berücksichtigen ist, soll der Ortsteil Grube davon teilweise auf Dauer ausgenommen sein. Ein rechtfertigender Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.
- 3. Im Übrigen muss darauf verwiesen werden, dass die eingearbeitete Satzungsänderung sich nicht in der Kostenerstattungssatzung für Abwassergrundstücksanschlüsse niederschlägt. Dort wird davon ausgegangen, dass im gesamten Stadtgebiet die Kostenerstattung erfolgt. Die Kostenerstattungssatzung ist die speziellere Satzung und somit bindend (vergl. OVG Frankfurt/O. Urteil v. 12.4.2001- 2D73/00.NE).

Die Bewertung des Gesamtvorganges ist im Hinblick auf Artikel 3 Grundgesetz höchst bedenklich und macht die 1. Änderungssatzung schon aus diesem Grunde unwirksam.

Die vorliegende 2. Änderungssatzung berücksichtigt dies und heilt den zur Unwirksamkeit führenden Fehler.

2. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung - EWS) vom 12. November 2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ............ folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 2. Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBI. I S. 294 (298));

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBI. I S. 302, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IUV-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (GVBI. I S. 62 (67));

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBI. I S 3387);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 21.03.1997 (BGBI. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBI. I S. 2440); zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2002 (BGBI. I S. 2497);

Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBI. II S. 610).

#### Artikel 1

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung - EWS) vom 12. November 2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.03.2004 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26. Oktober 2003 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs Oberbürgermeister